

29. IX. 1916

(Feststellung der Effektenkurse zum Jahreschlusse.) Seitdem die deutsche Regierung beschlossen hat, dem Reichstag ein Gesetz zu unterbreiten, durch das der Bundesrat ermächtigt werden soll, für die Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegsteuer die Kurse der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere auf den 31. Dezember dieses Jahres festzusetzen, beschäftigt man sich auch in Wien und in Budapest mit der Idee einer authentischen Wertfeststellung der an den Börsen der beiden Hauptstädte der Monarchie notierten Effekten. In Wien würde eine solche Verfügung wohl nicht steuerrechtliche Gesichtspunkte erfordern, sondern man hält sie vornehmlich nur aus dem Grunde für wünschenswert, weil man immer mehr das Bedürfnis nach einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bewertung der Wertpapiere für Bilanzzwecke empfindet; bei uns in Ungarn erweist sich eine solche Maßnahme aber, abgesehen davon, daß die letzten amtlichen Kurse vom 25. Juli 1914 infolge der seither eingetretenen erheblichen Kurssteigerungen nicht mehr als Grundlage einer realen Bilanzierung dienen können, auch deshalb als notwendig, weil bei der Bemessung der neuen Vermögenssteuer auch hinsichtlich der Gegenstand des Börsenverkehrs bildenden Effekten eine verlässliche Basis geschaffen werden muß. In den jüngsten Tagen war denn auch hier das Gerücht verbreitet, daß man sich an maßgebender Stelle bereits mit dieser Frage eingehend beschäftigt und daß schon für die nächste Zeit eine Regierungsverordnung betreffend die Festsetzung der Kurse der an der hiesigen Börse gehandelten Werte am letzten Tage dieses Jahres zu gewärtigen sei. Wie wir dem gegenüber erfahren, eilt dieses Gerücht den Tatsachen weit voraus. An maßgebender Stelle ist man über diese Frage noch nicht schlüssig geworden und es sind auch noch keiner Richtung hin Schritte unternommen worden, um eine solche Entscheidung zu provozieren. Gleichwohl beschäftigt diese Frage auch bei uns sowohl die Interessenten, wie die maßgebenden Kreise. Was speziell die ersteren betrifft, so halten sie zur Lösung der Frage einer Feststellung der Effektenkurse zum Jahreschlusse zwei Modalitäten für möglich. Der erste Modus wäre die Freigebung des offiziellen Börsenverkehrs für den 31. Dezember dieses Jahres, der zweite die Festsetzung der Kurse durch eine Regierungsverordnung. Als wahrscheinlicher wird es angesehen, daß der letztere Modus gewählt wird, da die Wiedereröffnung des offiziellen Börsenverkehrs für einen einzigen Tag verschiedene Anzuträglichkeiten im Gefolge hätte. Zunächst könnte es leicht vorkommen, daß an diesem einen Tag nicht in allen an der Börse notierten Effekten Abschlüsse zustande kommen, so daß die festzustellende Kursliste keine vollkommene sein könnte. Außerdem könnten sich aber auch in bezug auf die Kursgestaltung an diesem einen Tage Einflüsse geltend machen, die eine reale Feststellung des Wertes der Effekten unmöglich machen würden. Man hält daher auch in Kreisen der Interessenten eine behördliche Feststellung der Effektenkurse am letzten Tage des Jahres für richtiger, nur hält man es für zweckmäßiger, daß sie nicht wie in Deutschland provisorisch durch den Reichskanzler und endgültig durch den Bundesrat, also durch Regierungsstellen, sondern durch den Börsenrat, beziehungsweise durch eine, von ihm zu betrauende, aus Sachmännern der Börse bestehende Spezialkommission erfolgen soll, die am besten wäre, eine nach jeder Richtung einwandfreie Festsetzung der Kurse vorzunehmen. Das sind jedoch, wie gesagt, nur Meinungen und Anregungen, über die momentan hinauszufragen derzeit, da die Frage noch nicht ganz aktuell ist, keine Veranlassung vorliegt.